

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDEN (STAND 31.10.2024)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art mit dem Besteller; ebenso für alle Bestellungen, die über das Web-Portal von ERO-ETIKETT abgeschlossen werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und ERO-ETIKETT der Einbeziehung dieser AGB nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3 Bei Aufträgen zur Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.2 Die im Angebot von ERO-ETIKETT genannten Preise gelten vier Wochen nach Eingang des Angebots beim Besteller unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

- 2.3 Für den Umfang der Lieferungen (die Menge, Preise, Art und Spezifikationen der zu liefernden Waren oder Dienstleistungen) sind die beiderseitigen schriftlichen oder in Textform verfassten Erklärungen maßgebend.

3. VON ERO-ETIKETT ÜBERLASSENE UNTERLAGEN

- 3.1 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns alle gewerblichen Schutzrechte (insb. Eigentums- und Urheberrechte) vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden oder zu vernichten. Die Vernichtung ist auf Anforderung von ERO-ETIKETT nachzuweisen.
- 3.2 Die Regelungen in § 3.1 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. ERO-ETIKETT darf diese jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen ERO-ETIKETT zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

4. PFLICHTEN DES BESTELLERS, HAFTUNG FÜR FREIGABEN

- 4.1 Der Besteller verpflichtet sich, bis zu dem ihm von ERO-ETIKETT mitgeteilten Termin alle zur Auftragsbearbeitung notwendigen Informationen in geeigneter Form zu übersenden. Dem Besteller ist bewusst, dass ERO-ETIKETT durch nicht rechtzeitige Übersendung dieser Informationen ein Schaden entstehen kann (Produktionsausfall etc.). Alle Kosten nachträglicher Änderungen des Auftrags auf Veranlassung des Bestellers trägt der Besteller.
- 4.2 Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Besteller oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens ERO-ETIKETT auf Computerviren, Schadsoftware o.ä.. Bei Datenübertragungen hat der Besteller vor Übersendung, jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme gegen Computerviren o.ä.

einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Besteller. ERO-ETIKETT ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

4.3 Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur und Prüfung übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse sowie der Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung auf den Besteller über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreiferklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Bestellers.

4.4. Der Besteller von Etiketten für Lebensmittel-Bedarfsmittelgegenstände, die in Verbindung mit einem Lebensmittel zum Einsatz kommen, gewährleistet, dass

- der Hersteller des Lebensmittelbedarfsgegenstandes sicherstellt, dass der Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) sowie die spezifischen Migrations-/Sicherheitsgrenzwerte (SML) eingehalten werden, um gemäß Artikel 3.1 (c) der EU-Rahmenverordnung Nr. 1935/2004 eine Veränderung der organoleptischen Eigenschaften des Lebensmittels zu vermeiden.
- soweit Produkte von ERO-ETIKETT für den indirekten Lebensmittelkontakt bestimmt sind, der Endanwender die Eignung der Verpackung sowohl für das geplante Füllgut/Lebensmittel als auch für die Art der Anwendung geprüft, eine eigene Risikobewertung durchgeführt hat und insbesondere eine funktionelle Barriere einsetzt (aus Glas, Keramik, Aluminium oder aus PET in ausreichender Stärke).
- - sofern nicht anders angegeben – es für die bestellten Selbstklebeetiketten nicht erforderlich ist, das silikonisierte Trägermaterial gemäß der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 durch ERO-ETIKETT zu bewerten, da es vor dem Aufbringen auf Lebensmittel entfernt wird.

Der Besteller stellt ERO-ETIKETT insofern sowohl von eigenen Überprüfungsverpflichtungen bezüglich der in § 4.4 aufgeführten Punkte als auch von allen etwa hieraus resultierenden Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten unwiderruflich frei.

5. PREISE UND ZAHLUNG

- 5.1 Unsere Preise gelten innerhalb Deutschlands frei Haus einschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung, Porto und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Bei Zahlung innerhalb zehn Tagen nach Rechnungsdatum gewährt ERO-ETIKETT 2% Skonto auf den Warenwert; vom Skonto ausgeschlossen sind Lohnarbeiten. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang beim Besteller zahlbar. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe berechnet. Der jeweils gültige Basiszinssatz kann unter <https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Bundesbank/Zinssaetze/basiszinssatz.html> abgerufen werden. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 5.3 Liegen die Zeitpunkte des Vertragsschlusses und der Fertigstellung des Auftrags länger als vier Monate auseinander und sollte sich der Einkaufspreis von ERO ETIKETT für benötigte Materialien, Vorleistungen oder Personalkosten in diesem Zeitraum um mehr als 10 Prozent nachweislich erhöht oder verringert haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Anteils der Materialien, Vorleistungen oder Personalkosten. Dies gilt nicht im Falle einer Festpreisabrede.
- 5.4 Bei umfangreichen Vorleistungen kann von ERO-ETIKETT eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

6. ZURÜCKBEHALTUNG UND AUFRECHNUNG

- 6.1 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 6.2 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers gefährdet, so kann ERO-ETIKETT Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen ERO-ETIKETT auch zu, wenn der Besteller sich mit der Bezahlung von Lieferungen, die auf demselben vertraglichen Verhältnis (z.B. Rahmenliefervertrag) beruhen, in Verzug befindet.
- 6.3 Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

7. LIEFERZEIT, LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

- 7.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich oder in Textform zu vereinbaren; sie können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Ist Verbindlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart, so sind auch schriftlich oder in Textform festgelegte Liefertermine und Lieferfristen im Zweifel unverbindlich.

Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, so entfallen damit zugleich alle früher vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen und sind Liefertermin oder Lieferfrist erforderlichenfalls erneut zu vereinbaren. Erfüllt der Besteller seine Mitwirkungspflichten gemäß § 4 nicht, so verlängern sich vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen um die Zeitdauer der Nichterfüllung.

Der Besteller kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist ERO-ETIKETT schriftlich oder in Textform auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach Ablauf der so gesetzten Frist kommt ERO-ETIKETT in Verzug. Der Käufer kann neben Belieferung Ersatz der Verzugsschadens nur verlangen, wenn ERO-ETIKETT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann im Falle des Verzuges ERO-ETIKETT auch schriftlich oder in Textform eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Bestellung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung oder in Textform vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in § 7 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsverzögerung.

Als erhebliche Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb von ERO-ETIKETT als auch in dem eines Zulieferers von ERO-ETIKETT – gelten namentlich:

- Streik, Aussperrung, Aufruhr, Pandemien, Epidemien sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt,
- Virus- und sonstige Angriffe auf das IT-System von ERO-ETIKETT, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt auftreten,
- Hindernisse auf Grund von deutschen, US-amerikanischen sonstigen nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder auf Grund sonstiger Umstände, die nicht von ERO-ETIKETT zu vertreten sind, oder

In Fällen erheblicher Betriebsstörungen berechtigt eine nicht ordnungsgemäße oder rechtzeitige Belieferung durch ERO-ETIKETT den Besteller erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Besteller ein weiteres Zuwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung von ERO-ETIKETT ist in diesen Fällen ausgeschlossen, sofern ERO-ETIKETT kein Verschulden zur Last fällt.

- 7.2 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestätigten Menge sind zulässig. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
- 7.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 7.4 Abrufaufträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Nimmt der Besteller die Ware zu den vereinbarten Terminen ganz oder teilweise nicht ab, so ist ERO-ETIKETT berechtigt, den noch bei ERO-ETIKETT lagernden Restbestand auszuliefern oder Lagerkosten zu berechnen.
- 7.5 Falls ERO-ETIKETT mit dem Besteller vereinbart, die Ware einzulagern und auf Abruf durch den Besteller in Teillieferungen auszuliefern, erfolgt die Einlagerung auf Kosten des Bestellers in Höhe üblicher Lagerkosten für Waren gleicher Art und Einlagerungen gleicher Dauer. Die Einlagerungsvereinbarung gilt für maximal 6 Monate ab Herstellung. Nach Ablauf dieser Frist hat ERO-ETIKETT das Recht, noch nicht abgerufene Ware auszuliefern und in Rechnung zu stellen.
- 7.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- 7.7 Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen in Höhe einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
- 7.8 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers von ERO-ETIKETT, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. ERO-ETIKETT behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- 8.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 8.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für ERO-ETIKETT. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9. RÜCKTRITT, RÜCKTRITTSFOLGEN

- 9.1 ERO-ETIKETT kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, eine Zahlungseinstellung vorliegt, über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird.

- 9.2 Tritt ERO-ETIKETT nach vorstehender Ziff. 9.1 vom Vertrag zurück oder kann eine Bestellung aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Kunde ERO-ETIKETT für deren Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn eine pauschalierte Entschädigung von 15% des jeweiligen Brutto-Kaufpreises zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass der entstandene Schaden geringer ist oder dass ERO-ETIKETT kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Schadens bleibt vorbehalten, wobei der pauschalierte Schaden hierauf angerechnet wird.
- 9.3 In den Fällen der nicht von ERO-ETIKETT zu vertretenden Unmöglichkeit gem. § 275 BGB sowie in Fällen höherer Gewalt kann ERO-ETIKETT vom Vertrag zurücktreten.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE SOWIE RÜCKGRIFF/HERSTELLER-REGRESS

- 10.1 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Dies unter dem Vorbehalt fristgerechter Mängelrüge sowie dass der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 10.2 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andruckten) und dem Endprodukt.

- 10.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 10.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 10.5 Die von ERO-ETIKETT gelieferten Etiketten haben in der Regel eine maximale Haltbarkeit von einem Jahr bei Lagerung unter Normbedingungen. Eine Garantie für diese Haltbarkeit wird von ERO-ETIKETT nicht übernommen.
- 10.6 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 10.7 Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gem. § 445a BGB verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

10.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ansonsten erstattet/trägt ERO-ETIKETT die zum Zweck der Prüfung der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls anfallende Ausbau- und Einbaukosten nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Liegt kein Mangel vor, können wir von dem Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, insbesondere die Prüf- und Transportkosten, ersetzt verlangen. Das gilt nicht, wenn die fehlende Mangelhaftigkeit für den Käufer nicht erkennbar war.

10.9 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Ausübung der Gewährleistungsrechte hinsichtlich der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse ist.

10.10. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen ERO-ETIKETT bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen ERO-ETIKETT gilt ferner Absatz 3 entsprechend.

11. SONSTIGE HAFTUNG, SCHADENSERSATZ

11.1 ERO-ETIKETT als Verkäufer haftet, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.

11.2 Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet ERO-ETIKETT, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haftet ERO-ETIKETT, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:

a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, resultieren,

b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Die Haftung von ERO-ETIKETT ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert. Im Falle des Lieferverzuges von ERO-ETIKETT gilt § 7.7.

11.3 Die sich gemäß Ziffer 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden ERO-ETIKETT nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Der Käufer kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass ERO-ETIKETT als Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, zurücktreten oder kündigen.

11.5 Bestehen in den Staaten, in denen der Besteller die Produkte von ERO-ETIKETT weiter veräußert, im Vergleich zum deutschen Recht abweichende, insbesondere schärfere Produkthaftungs- bzw. Produktsicherungsvorschriften, so hat der Besteller ERO-ETIKETT hierauf bei Auftragserteilung hinzuweisen. In diesem Fall ist ERO-ETIKETT berechtigt, innerhalb eines Monats vom Vertrag zurückzutreten. Versäumt der Besteller diese Aufklärung, so kann ERO-ETIKETT binnen eines Monats, nachdem ERO-ETIKETT von der entsprechenden Rechtslage erfahren hat, vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist weiterhin dazu verpflichtet, ERO-ETIKETT von Ansprüchen Dritter, die über die Leistungspflicht von ERO-ETIKETT bei einem vergleichbaren Produkthaftungsfall in Deutschland hinausgehen, freizustellen.

12. WERKZEUGE, ZWISCHENPRODUKTE, DATEN

12.1 Druckwerkzeuge und sonstige für die Auftragsbearbeitung benutzte Vorrichtungen bleiben Eigentum von ERO-ETIKETT.

12.2 Dies gilt auch dann, wenn für solche ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt wird. Ein Anspruch des Bestellers auf Herausgabe von ERO-ETIKETT generierter Daten, insbesondere der Produktionsdaten, sowie auf Herausgabe von Zwischenprodukten (Repros, Filme, etc.) besteht nur, wenn hierüber eine Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde.

12.3 Die Aufbewahrungsfrist der unter diesem Abschnitt genannten Gegenstände steht im Ermessen von ERO-ETIKETT und beträgt max. drei Jahre seit der letzten Auftragserteilung.

13. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE FÜR DIE AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG, WERBUNG

13.1 Der Besteller gewährleistet das Vorliegen aller erforderlichen gewerblicher Schutzrechte (insbesondere: Urheber-, Marken- und Designrechte) zur Vervielfältigung von freigegebenen Druckdaten. ERO-ETIKETT übernimmt außer in Fällen des Vorsatzes sowie der groben Fahrlässigkeit keine Haftung für etwaige Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter (insbesondere: Urheber-, Marken- und Designrechte) oder andere rechtliche Bestimmungen, die aus der Verwendung von nicht autorisierten Druckdaten entstehen können. Der Besteller stellt ERO-ETIKETT insofern sowohl von eigenen Überprüfungsverpflichtungen als auch von allen Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten unwiderruflich frei.

13.2 Dem Besteller werden an allen Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Filmen, Layouts, Software, Druckdateien, Datenträgern, Druck-, Stanz- und Prägewerkzeugen usw. von ERO-ETIKETT, an denen ERO-ETIKETT Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte hat oder erworben hat, keinerlei Nutzungsrechte übertragen oder eingeräumt.

13.3 Der Besteller gestattet, dass ERO-ETIKETT für eigene Werbezwecke mit den von ERO-ETIKETT für ihn gefertigten Produkten werben oder sie als Muster verwenden darf.

14. ENTSORGUNGS- UND UMWELTBESTIMMUNGEN

14.1 ERO-ETIKETT nimmt im Rahmen der ihr aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen zur Annahmestelle trägt der Besteller.

14.2 Ist eine benannte Annahme-/ Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb von ERO-ETIKETT, so trägt der Besteller lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb von ERO-ETIKETT entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist ERO-ETIKETT berechtigt, vom Besteller die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

15. SONSTIGES

15.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen ERO-ETIKETT und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

15.3 Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher und auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Zur Erhebung einer Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers sind wir darüber hinaus berechtigt. Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften (ausschließliche Gerichtsstände).

15.4 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages mit dem Kunden berührt nicht deren Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke haben die Vertragspartner unverzüglich eine angemessene Neuregelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

ERO-ETIKETT GmbH 10/2024